

1 088 20
Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO § 719 Abs 2

Rechtssatz: Wird der Beklagte zur Zahlung auf ein Sperrkonto des Klägers verurteilt, so liegt kein Fall vor, in dem die Vollstreckung aus dem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil dem Beklagten einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Aktenzeichen: I ZR 27/54

Beschluß des BGH vom 19. Februar 1954 OLG Karlsruhe

B e s c h l u s s

In Sachen

Firma A [REDACTED]-Film, Anna A [REDACTED] B [REDACTED], I [REDACTED]strasse

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

S [REDACTED] F [REDACTED] R [REDACTED] R [REDACTED], S [REDACTED] A [REDACTED],
Avenue F [REDACTED] D.-R [REDACTED], P [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Prof.
Dr. [REDACTED], W. [REDACTED], [REDACTED] -

I. Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wird zurückgewiesen.

II. Die Kosten trägt die Beklagte.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat nicht glaubhaft gemacht, dass die Vollstreckung aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 5. Zivilsenat in Freiburg - vom 10. Dezember 1953 ihr einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde (§ 719 Abs 2 ZPC). In dem mit der Revision angefochtenen Urteil des Berufungsgerichts wurde die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 40 000 DM nebst Zinsen auf ein von der Klägerin bei der Landeszentralbank Freiburg oder ein anderes von der Bank Deutscher Länder zu bezeichnendes Sperrkonto.

An diesem Ergebnis kann auch der Umstand nichts ändern, dass das Oberlandesgericht der Beklagten zu Unrecht den Vollstreckungsschutz nach § 713 Abs 2 ZPC versagt hat, da die Entscheidung des Berufungsgerichts über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht angefochten werden kann (§ 718 Abs 2 ZPC).

Karlsruhe, den 19. Februar 1954
Bundesgerichtshof, I. Zivilsenat

Wilde Nörr